



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

1) siehe Verteiler

Umsetzung der Achten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Achte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 8. SARS-CoV-2-EindV) vom 15. September 2020, zuletzt geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Oktober 2020

3. November 2020

Zeichen:
36.12-52000

Bearbeitet von:
Jonas Schüttig

Durchwahl:
(0391) 567-5467

E-Mail:
jonas.schuettig@mi.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund zahlreicher Nachfragen zum Sportbetrieb im Zusammenhang mit der 8. SARS-CoV-2-EindV in Sachsen-Anhalt werden zur Klarstellung folgende Informationen gegeben:

Welche Sportarten sind gem. § 8a Abs. 1 Nr. 1 8. SARS-CoV-2-EindV möglich?

- Der Sportbetrieb (Trainings- und Wettkampfbetrieb) auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie Schwimmbädern ist im Zeitraum vom 2. bis 30. November 2020 erlaubt, wenn es sich um Individualsport allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand handelt, wenn die in § 8a Abs. 2 aufgeführten Einschränkungen eingehalten werden und die Freigabe des Betreibers der genutzten Sportstätte vorliegt. Hierunter fallen alle Individualsportarten, also Sportarten die als individuelles Training allein oder zu zweit möglich sind, wie z. B. Tennis, Schwimmen, Turnen, Leichtathletik, Reiten.

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

- Gemäß Absatz 4 der Präambel der 8. SARS-CoV-2-EindV werden Bürgerinnen und Bürger dringlich aufgefordert, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Dementsprechend beschränkt § 8a Abs. 1 8. SARS-CoV-2-EindV die Ausübung des Individualsports auf zwei Personen bzw. auf den eigenen Hausstand. Daher ist Gruppentraining und Wettkampfbetrieb mit mehr als zwei Sportlern im Sinne der Kontaktminimierung grundsätzlich unzulässig.
- Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie Schwimmbädern ist im Zeitraum vom 2. bis 30. November 2020 für alle Mannschaftssportarten untersagt. Ausnahmen sind im § 8a Abs. 1 Nr. 2 bis 4 8. SARS-CoV-2-EindV geregelt.

Welche Regelungen muss der Betreiber treffen?

- Die Betreiber der Sportanlagen haben gem. § 8a Abs. 3 8. SARS-CoV-2-EindV über die Freigaben der Sportanlagen und Schwimmbäder zu entscheiden. Betreiber ist, wer die Sportstätte bewirtschaftet. Dies sind in der Regel die Kommunen. Wurde die Betreuung von der Kommune auf einen Dritten, z. B. einen Sportverein, übertragen, ist dieser für die Freigabe und die Umsetzung der weiteren Festlegungen zur Nutzung verantwortlich. Gleiches gilt für Sportanlagen, die sich in Vereins- oder Privateigentum befinden.
- Die Betreiber haben sicherzustellen, dass der Abstand zwischen den jeweiligen Individualsportpartnern in ausreichendem Maße sichergestellt ist. Wenn auf Freiluftsportanlagen, in Sporthallen oder in privaten Sportanlagen eine räumliche Trennung des Sporttreibens von individuell allein, zu zweit oder mit Mitgliedern des eigenen Hausstandes Sporttreibenden gewährleistet werden kann (z. B. abtrennbare/abgrenzbare Mehr-Felder-Sporthalle), ist auch das gleichzeitige sportliche Training von mehreren Personen auf einer Freiluftsportanlage oder in einer Sporthalle allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand möglich.
- Die zulässige Höchstzahl der Anwesenden ergibt sich mithin aus der Größe der Sportstätte. Darüber hinaus kommen Regelungen zu Nutzungszeiten und zur Steuerung des Zutritts zur Sportstätte in Betracht. Im Rahmen Ihres Hausrechts können die Betreiber hierbei über § 8a 8. SARS-CoV-2-EindV hinausgehende einschränkende Regelungen treffen.
- Neben den allgemeinen Hygieneanforderungen gem. § 8a Abs. 2 Nr.2 8. SARS-CoV-2-EindV sind auch die vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) herausgegebenen

und vom TÜV Rheinland zertifizierten Hygienestandards vom 22. Oktober 2020 sowie die besonderen Hygieneregeln der Spitzenverbände zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bleckmann

Verteiler

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
Sternstraße 3
39104 Magdeburg

Landkreistag Sachsen-Anhalt
Albrechtstraße 7
39104 Magdeburg

Landesverwaltungsamt
Hakeborner Straße 1
39112 Magdeburg

LandesSportBund Sachsen-Anhalt
Maxim-Gorki-Straße 12
06114 Halle

Ministerium für Arbeit, Soziales
und Integration des Landes
Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg